

Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer

**Bekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. Juli 2006
(StAnz Nr. 30/2006)**

Teil 1

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschuss

1.1 Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Ziffer 8 der Satzung wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der in der Vertreterversammlung vertretenen Listen einen Wahlausschuss gemäß Ziffer 8.3 der Satzung.

2. Wahlrechtsgrundsätze

2.1 Gewählt werden elf Vorstandsmitglieder. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ist gemäß Ziffer 13.2 in Verbindung mit Ziffer 13.5 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung ermittelt.

2.2 Aus den in der Vertreterversammlung vertretenen Listen werden Bewerber für die Vorstandswahl entsprechend der diesen Listen jeweils gemäß Ziffer 2.1 zustehenden Sitze schriftlich benannt.

2.3 Auf Grundlage dieser Benennungen lässt der Wahlausschuss Stimmzettel für die Vorstandswahl fertigen.

3. Stimmrecht und Wählbarkeit

3.1 Stimmberechtigt und wählbar sind Vertreter.

Teil 2

Wahlvorgang

4. Stimmabgabe

4.1 Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln.

4.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel für jeden der elf Bewerber entweder mit ja oder nein stimmt. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen.

Erhält ein Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl nach Ziffer 4.2, hat die benennungsberechtigte Liste einen anderen Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlvorgang ist entsprechend Ziffer 4 zu wiederholen.

4.3 Für jeden vorgeschlagenen Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

4.4 Die Stimmzettel werden nach Aufruf abgegeben.

5. Ungültige Wahlstimmen

5.1 Ungültig sind Stimmzettel, die den Festlegungen nach Ziffer 4.2 nicht entsprechen oder außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Vermerke enthalten.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

6.1 Nach Stimmenausswertung wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

6.1.1 Stimmen insgesamt,

6.1.2 gültige Stimmen insgesamt,

6.1.3 ungültige Stimmen insgesamt,

6.1.4 gültige Ja-Stimmen, gültige Nein-Stimmen für jeden Bewerber.

6.2 Entspricht das nach Ziffer 2.1 dieser Wahlordnung ermittelte Wahlergebnis nicht dem in Ziffer 5.3.1 der Satzung festgelegten Proporz, werden die Mitglieder des Vorstands wie folgt ermittelt:

6.2.1 Zunächst sind so viele Vertreter der überrepräsentierten Gruppe mit der geringsten Stimmenzahl auszuscheiden, bis die unterrepräsentierte Gruppe unter Hinzurechnen der Anzahl der/des ausgeschiedenen Vertreter/s zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder im Sinne des Ziffer 5.3.1 der Satzung stellt.

6.2.2 Haben mehrere für ein Ausscheiden in Betracht kommende Vertreter dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigt, entscheidet über ein Ausscheiden das Los.

6.2.3 Die Besetzung eines nach Ziffer 6.2.1 dieser Wahlordnung freiwerdenden Vorstandssitzes der überrepräsentierten Gruppe durch einen Vertreter der unterrepräsentierten Gruppe erfolgt im Wege einer Wahl durch diejenigen, die den jeweils ausgeschiedenen Vertreter der überrepräsentierten Gruppe im Wahlvorschlag als Wahlbewerber aufgestellt haben, und zwar aus den geprüften Wahlvorschlägen; stehen Vertreter dieser unterrepräsentierten Gruppe auf deren Wahlvorschlag nicht zur Verfügung, können sie stattdessen einen beliebigen Dritten aus einem anderen Wahlvorschlag als Vertreter der

unterrepräsentierten Gruppe in den Vorstand wählen.

Verzichten sie auf ihr Benennungsrecht und Wahlrecht oder üben sie es innerhalb der Frist der Ziffer 9.1 dieser Wahlordnung nicht aus, so ist jedes zu ergänzende Vorstandsmitglied der unterrepräsentierten Gruppe im Rahmen einer Nachwahl zu ermitteln.

- 6.3 Die nach Ziffer 6.2.2 dieser Wahlordnung notwendige Wahl erfolgt gemäß Ziffer 4.2.

7. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- 7.1 Der Präsident, der 1. Vizepräsident und ein weiterer Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen in dieser Reihenfolge gewählt. Vor jedem Wahlgang werden durch die Vertreter Mitglieder des Vorstands schriftlich vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen werden befragt, ob sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen.
- 7.2 Der erste Vizepräsident muss einer anderen Tätigkeitsart angehören als der Präsident. Bei der Wahl zum ersten Vizepräsidenten stehen deshalb nur zur Wahl Vorstandsmitglieder, die einer anderen Tätigkeitsart als der des Präsidenten zuzurechnen sind und die eine Übernahme der Tätigkeit nicht aus wichtigen Gründen ablehnen.
- 7.3 Für die Wahl des weiteren Vizepräsidenten stehen zur Verfügung alle übrigen Vorstandsmitglieder, die eine Übernahme des Amtes nicht aus wichtigen Gründen abgelehnt haben.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

- 8.1 Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
- 8.1.1 Ort und Zeit der Wahl,
- 8.1.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
- 8.1.3 die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, getrennt für jeden Wahlgang,
- 8.1.4 die Namen der Gewählten,
- 8.1.5 Anzahl der nach Ziffer 6.2.1 ausscheidenden und der nach Ziffer 6.2.2 neu zu benennenden Vorstandsmitglieder.
- 8.2 Das Wahlergebnis ist im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblattes zu veröffentlichen.
- 8.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl des nächsten Vorstandes.

- 8.4 Die Wahlunterlagen sind noch ein Jahr von der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

Teil 3

Anfechtung der Wahl

9. Formale Voraussetzungen

- 9.1 Die Vertreter können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift über die Vorstandswahl (gemäß Ziffer 8.1) die Wahl beim Wahlausschuss anfechten.
- 9.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.
- 9.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Materielle Voraussetzungen

- 10.1 Die Wahl kann nur angefochten werden wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, wenn Verstöße nicht berichtigt worden sind und durch einen Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.

11. Entscheidung über die Wahlanfechtung

- 11.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 9.1 und 9.2 genügen, sind vom Wahlausschuss ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.
- 11.2 Entspricht die Anfechtung den Erfordernissen der Ziffern 9.1 und 9.2 und den Voraussetzungen der Ziffer 10, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- 11.3 Die Aufsichtsbehörde ist unmittelbar, die Kammermitglieder sind durch Veröffentlichung im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblattes und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer von der Entscheidung zu unterrichten.

12. Wiederholung der Wahl

- 12.1 Die Wahl ist, wenn sie gemäß Ziffer 11.2 für ungültig erklärt worden ist, unverzüglich zu wiederholen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen.

13. Ausscheiden und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode

13.1 Mitglieder des Vorstandes scheidern vor Ablauf der Amtsperiode aus:

13.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG)

13.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architektenliste (Art. 6 BauKaG),

13.1.3 aus den Gründen des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG.

13.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wird aus dem Wahlvorschlag, aus dem er gewählt wurde, ein Nachfolger zur Wahl gestellt. Scheidet der Präsident aus, so müssen in der nächsten Vertreterversammlung nach Maßgabe von Ziffer 7.1 der Präsident sowie die Vizepräsidenten neu gewählt werden. Bis zur Neuwahl vertreten die Vizepräsidenten die Kammer nach Maßgabe von Ziffer 5.3.2 der Satzung. Scheiden der 1. Vizepräsident oder der weitere Vizepräsident aus ihren Ämtern aus, so muss für sie in der nach dem Ausscheiden stattfindenden Vertreterversammlung eine Neuwahl erfolgen.

13.3 Ein Wechsel der Tätigkeitsart oder der Fachrichtung in der Person eines Mitglieds des Vorstands lässt dessen Stellung und weitere Funktion als Mitglied des Vorstands während der laufenden Wahlperiode unberührt.